HRS – Kampfmittelerkundungs- und beratungs GmbH – Halsberger Feld 4 – 84072 Au

DII Architektur GmbH
Schmiedgasse 32

94032 Passau

Halsberger Feld 4
80472 Au i. d. Hallertau

Tel.: 08752 / 86580-510
Fax: 08752 / 86580-525
e-mail: info@hrs-kampfmittel.de
www.hrs-kampfmittel.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Tag
Ihr Auftrag vom 08.04.2020	Tie	15. Apr. 2020

Plattling, Straubinger Straße, Flur-St. 1492
Angebot-Nr. 20-765

Kampfmitteltechnische Stellungnahme zur LBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns mit der Prüfung eines möglichen Kampfmittelverdachts und die Erstellung einer kampfmittel-technischen Stellungnahme/Gefährdungsabschätzung, falls erforderlich, eines Kampfmittelräumkonzeptes, für das o. a. BV beauftragt. Dazu haben wir firmeneigene Luftbildauswertungen (LBA), Luftbilder und Unterlagen durchgeführt ausgewertet.

Hinweise dazu:
Die in dieser Stellungnahme von uns gemachten Angaben und Vorschläge beruhen ausschließlich auf den uns vorliegenden Unterlagen sowie Ihren Angaben zum geplanten Bauvorhaben und zum Baugelände/-gebiet. Sollten wir eigene Erkenntnisse oder Ergebnisse aus früheren Maßnahmen mit einfließen lassen, so wird von uns darauf extra hingewiesen.

1. Geplante Baumaßnahmen gem. Ihren Angaben:

Erschließung und Bebauung des Flurstücks 1492 an der Straubinger Straße in Plattling.

2. Allgemeines, Ergebnis und Bewertung der firmeneigenen LBA, Luftbilder und Unterlagen:

2.1 Die Grundlage der ausgewerteten Luftbilder, Akten und Unterlagen ist gut, was für die Aussagekraft einer LBA und für die Beurteilung einer möglichen Kampfmittelgefahr sehr wichtig ist (Ziff. 3.3).

2.2 Im Auswertegebiet wurden keine Befunde festgestellt, die auf einen Kampfmittelverdacht hinweisen. Die Bodensicht ist uneingeschränkt möglich.

2.3 Allgemeines zur Bedeutung/Wertung von Befunden:
Einzelne Bombentrichter (BT), bombardierte Flächen, beschädigte Gebäude, Trümmerflächen, Stellungen, Gruben, sowie militärische Anlagen / Übungsgelände sind nach den allgemeinen Richtlinien grundsätzlich als Kampfmittelverdachtsflächen (KMVF) einzustufen. Für Gewässer aller Art gilt, wenn sie sich in der Nähe von oder auf KMVF befinden das Gleiche. Gründe für diese Einstufung sind u.a., dass in Gruben, Trichtern, Gewässern usw. Munition zurückgelassen/ entsorgt worden sein könnte. An Gewässern ist das zum Teil noch heute der Fall, wie Funde immer wieder zeigen. Bei BT beschädigten Gebäuden und Trümmerflächen besteht außerdem die Gefahr dass Einschlagsöffnungen von Blindgängern (BVP) durch Trichterauswurf oder Schutt verdeckt wurden und somit auf LB nicht mehr zu erkennen sind.

3. Weitere Maßnahmen / Empfehlungen:

3.1 Nach dem Ergebnis der vorliegenden LBA sowie der Durchsicht der firmeneigenen Unterlagen besteht für das Auswertegebiet kein Kampfmittelverdacht. Eine Kampfmittelerkundung (KME) ist deshalb nicht erforderlich. Siehe dazu auch die Arbeitshilfe Kampfmittelräumung (KATEGORIE 1; BMUB & BMVG 2014, AH KMR, Seite 46).

3.2 Bei der Ausschreibung der Bauleistungen sollte, um bezüglich der Kampfmittelfreiheit Rückfragen zu vermeiden, auf diese Überprüfung und Stellungnahme hingewiesen werden. Ist sie bereits erfolgt, muss die Baufirma spätestens bei Auftragsvergabe über das Ergebnis dieser Vorunter-suchung informiert werden. In der Regel wird sie ohnehin nach der Kampfmittelfreigabe fragen.

4. Kampfmittelfreigabe:

4.1 Auf Grundlage des vorliegenden Ergebnisberichts zur LBA und der firmeneigenen Unterlagen wird die Kampfmittelfreigabe für das Auswertegebiet erteilt. Sie gilt vor allem im Hinblick auf mögliche Spreng-bombenblindgänger.

4.2 Einschränkend müssen wir allerdings hinzufügen, dass wir Zufallsfunde nie ganz ausschließen können. Es handelt sich dabei i. d. R. um so genannte Kleinmunition (Infanterie-, Artillerie-, Flak-, Panzer-, Bordwaffen-munition). In diesem Fall ist ein solcher Fund unwahrscheinlich, da es hier keine Einnahmekämpfe gab die dafür meist ursächlich sind.

5. Abschließende Empfehlung:

5.1 Als Beitrag für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit empfehlen wir für die MA der Baufirma/en die Durchführung einer Sicherheitsbelehrung, was i. d. R. auch von SiGeKo`s sehr begrüßt wird.

Thema: Allgemeine Verhaltens- und Sicherheitsregeln beim Auffinden von Munition oder „munitionsähnlichen“ (unbekannten) Gegenständen.

Im Anschluss an die Belehrung erhält der verantwortliche vor Ort, i. d. Regel der Polier, eine Broschüre in der das richtige Verhalten beschrieben ist und die auch Bilder über Munition enthält. Diese soll dazu dienen eine erste „Zuordnung“ vornehmen zu können.

5.2 In diesem Fall halten wir eine Sicherheitsbelehrung nicht für erforderlich.

5.3 Wir weisen aber auch ausdrücklich darauf hin, dass eine S-Belehrung niemals als Ersatz für eine notwendige KME dienen kann/darf.

Für Rückfragen bzw. zur Terminabsprache steht Ihnen Hr. Schumann gerne zur Verfügung, Sie erreichen ihn unter der Tel-Nr.: 0049 (0) 8752/865 805 12 oder Mobil unter 0049 (0) 162/29 27 670.

Mit freundlichen Grüßen

HRS Ingenieur- und Rohrleitungsbau GmbH

i. V. Bastian Schumann
Kampfmittelabteilung